

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.1992

Geschäftszahl

91/16/0075

Rechtssatz

Im Nachsichtsverfahren muß der Nachsichtswerber behaupten, daß die Nachsichtsvoraussetzungen auch für alle Mitschuldner gegeben sind; schon die Unterlassung einer solchen Behauptung hätte die Abweisung der Beschwerde zur Folge (Hinweis E 18.1.1990, 89/16/0102; E 15.10.1987, 86/16/0204).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

91/16/0076